



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2017
(OR. en)

10725/17

PV/CONS 44
TRANS 301
TELECOM 177
ENER 312

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3554.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Verkehr, Telekommunikation und **Energie**)
vom 26. Juni 2017 in Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte 3

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

3. Annahme der Liste der A-Punkte 3

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (erste Lesung) 4

5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (erste Lesung)..... 5

6. Paket "Saubere Energie" [erste Lesung]..... 5

7. Verbindungsleitungen: Aktueller Sachstand und ihre Behandlung im Paket "Saubere Energie" 6

8. Sonstiges..... 6

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 8

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

10377/17 OJ CONS 41 TRANS 285 TELECOM 168 ENER 296

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte

10395/17 PTS A 54

Der Rat nahm die in Dokument 10395/17 enthaltene Liste der A-Punkte an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Annahme der Liste der A-Punkte

10394/17 PTS A 53

Der Rat nahm die in Dokument 10394/17 enthaltene Liste der A-Punkte an.

Einzelheiten zur Annahme dieser Punkte sind nachstehend aufgeführt.

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (erste Lesung)

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 19/17 ENER 138 ENV 345 CONSOM 134 CODEC 567

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV)

Die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat sowie die Kommission und BG haben Erklärungen abgegeben, die in der Anlage wiedergegeben sind.

2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (erste Lesung)

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 18/17 RECH 105 MED 32 AGRI 212 MIGR 57 CODEC 448

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2 AEUV)

Die Kommission und UK haben Erklärungen abgegeben, die in der Anlage wiedergegeben sind.

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten (erste Lesung)

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 21/17 FSTR 39 FC 40 REGIO 55 SOC 309 EMPL 232
BUDGET 16 AGRISTR 42 PECHE 188 CADREFIN 53 CODEC 733

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV)

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (erste Lesung)

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0376 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

10284/17 ENER 289 ENV 611 TRANS 275 ECOFIN 538 RECH 235
CODEC 1045 IA 109

+ COR 1

15091/16 ENER 413 ENV 754 TRANS 473 ECOFIN 1149 RECH 340
IA 124 CODEC 1789

+ ADD 1

+ ADD 1 REV 1 (sv)

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 10536/17 enthaltenen Text fest. HU, LV, PL, RO, SK und UK konnten die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen, und BG und SI enthielten sich der Stimme. FR, DK, DE, IE, LU, PT und SE legten die in der Anlage enthaltene Erklärung vor.

5. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (erste Lesung)**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0381 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

10288/17 ENER 292 ENV 614 TRANS 276 ECOFIN 540 RECH 236
CODEC 1049 IA 110

+ ADD 1

15108/16 ENER 416 ENV 756 TRANS 477 ECOFIN 1152 RECH 341
IA 125 CODEC 1797

+ ADD 1

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 10729/17 enthaltenen Text fest. SE gab die in der Anlage enthaltene Erklärung ab.

6. **Paket "Saubere Energie" (erste Lesung)**

a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0379 (COD)

15135/16 ENER 418 ENV 758 CLIMA 169 COMPET 637 CONSOM 301
FISC 221 IA 131 CODEC 1809

+ REV 1 (en)

+ REV 2 (da)

+ ADD 1

+ ADD 1 REV 1 (en)

+ ADD 2

+ ADD 2 REV 1 (en)

b) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0380 (COD)

15150/16 ENER 420 ENV 760 CLIMA 171 COMPET 640 CONSOM 302
FISC 222 IA 133 CODEC 1816

+ REV 1 (en)

+ REV 2 (fr, it)

+ ADD 1

+ ADD 1 REV 1 (en)

c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0377 (COD)

15151/16 ENER 421 IA 136 CODEC 1817

+ ADD 1

d) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0378 (COD)

15149/16 ENER 419 IA 134 CODEC 1815

+ ADD 1

- e) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0382 (COD)
 15120/16 ENER 417 CLIMA 168 CONSOM 298 TRANS 479 AGRI 650
 IND 261 ENV 757 IA 130 CODEC 1802
 + REV 1 (en)
 + ADD 1
 + ADD 1 REV 1 (en)
- f) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0375 (COD)
 15090/1/16 ENER 412 CLIMA 167 IA 123 CODEC 1788 REV 1
 + ADD 1 REV 1
- = Sachstandsbericht
 9578/17 ENER 250 CLIMA 145 COMPET 439 CONSOM 230 FISC 113
 TRANS 205 AGRI 283 IND 137 ENV 537 CODEC 902

Der Rat nahm den in Dokument 9578/17 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

7. **Verbindungsleitungen: Aktueller Sachstand und ihre Behandlung im Paket "Saubere Energie"**

- = Gedankenaustausch
 10089/1/17 ENER 276 CLIMA 174 COMPET 480 CONSOM 249 FISC 135
 TRANS 254 AGRI 319 IND 154 ENV 591 REV 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch auf der Grundlage der Informationen in dem von ES und PT vorgelegten Dokument 10089/1/17 REV 1.

8. **Sonstiges**

- a) **Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über den Betrieb der Nord-Stream-2-Gasleitung (vorl. Üb.)**

= Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu der oben genannten Empfehlung zur Kenntnis.

b) Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen im Energiebereich

= Informationen der Kommission
9990/17 ENER 272 RELEX 494

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu den Außenbeziehungen im Energiebereich zur Kenntnis.

c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

= Informationen der estnischen Delegation
9992/17 ENER 273

Der Rat nahm das Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes (siehe Dok. 9992/17) zur Kenntnis.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Zu A-Punkt 1: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (erste Lesung)

= Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION ZU DEN ARTIKELN 290 UND 291 AEUV

"Unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. April 2016 über bessere Rechtsetzung, insbesondere auf Absatz 26, erklären das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, dass die Bestimmungen dieser Verordnung künftige Standpunkte der Organe in Bezug auf die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV bei anderen Gesetzgebungsdossiers nicht berühren."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINER FINANZIELLEN ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRAUCHER

"Angesichts ihrer laufenden Bemühungen um eine bessere Durchsetzung harmonisierter Unionsvorschriften für Produkte sollte die Kommission untersuchen, ob Verbraucher bei Verstößen gegen die Vorschriften über die auf dem Label anzugebende Energieeffizienzklasse entschädigt werden könnten, da ihnen durch falsch gekennzeichnete Produkte oder unzutreffende Angaben zur Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit finanzielle Verluste entstehen können."

ERKLÄRUNG BULGARIENS

"Bulgarien ist der Ansicht, dass die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU nicht als spezifischer Präzedenzfall dienen wird, um während der Überarbeitung jeglicher anderer Produktvorschriften sicherzustellen, dass der neue Rechtsrahmen (NLF) eingehalten wird; dies betrifft insbesondere die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte."

Zu A-Punkt 2: Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (erste Lesung)

= Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DEN FINANZSICHERHEITEN FÜR DIE PRIMÄRE DURCHFÜHRUNGSSTELLE VON PRIMA

- "1. Für die PRIMA-Initiative gilt Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Haushaltsordnung der EU, worin festgelegt ist, dass die Kommission die Ausführung des Haushaltsplans der Union einer privatrechtlichen Einrichtung übertragen kann, die im öffentlichen Auftrag tätig wird (Durchführungsstelle). Eine solche Einrichtung muss ausreichende Finanzsicherheiten bieten.
2. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel zu gewährleisten, sollten diese Sicherheiten sämtliche Forderungen – ohne Einschränkung des Anwendungsbereichs oder der Beträge – der Union gegenüber der Durchführungsstelle abdecken, die sich aus den in der Übertragungsvereinbarung festgelegten Durchführungsaufgaben ergeben. Die Kommission erwartet in der Regel, dass die Garantiegeber die gesamtschuldnerische Haftung für die Außenstände der Durchführungsstelle übernehmen.
3. Auf der Grundlage einer eingehenden Risikobewertung, insbesondere wenn das Ergebnis der gemäß Artikel 61 der Haushaltsordnung für die Durchführungsstelle vorgenommenen Ex-ante-Punktebewertung als angemessen betrachtet wird, sieht der für PRIMA zuständige Anweisungsbefugte der Kommission jedoch Folgendes vor:
 - Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können die von der Durchführungsstelle verlangten Finanzsicherheiten auf den Höchstbetrag der Unionsbeteiligung begrenzt werden.
 - Dementsprechend kann der einzelne Garantiegeber entsprechend seinem Beitrag zu PRIMA anteilig haften.

Die Garantiegeber können sich in ihren jeweiligen Schreiben zur Haftungserklärung darauf verständigen, wie sie dieser Haftung im Einzelnen nachkommen werden."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Das Vereinigte Königreich erkennt an, wie wichtig die PRIMA-Initiative für die Europa-Mittelmeer-Region ist und dass das Thema Ernährungssicherheit, das derzeit im Mittelpunkt von PRIMA steht, sowohl für die Europa-Mittelmeer-Region selbst als auch für die übrige Welt von Bedeutung ist.

Wir würdigen die Initiative als eine Gelegenheit, bessere Forschungs- und Innovationsstrukturen mit den teilnehmenden Ländern der Europa-Mittelmeer-Region und insbesondere mit Ländern der südlichen Nachbarschaft zu entwickeln.

Das Vereinigte Königreich befürchtet jedoch, dass die PRIMA-Initiative einen Präzedenzfall für die Vergabe von EU-Mitteln für Forschung und Innovation auf der Grundlage geografischer Aspekte anstatt von Spitzenleistungen schaffen könnte. Unserer Ansicht nach sollten Spitzenleistungen das Hauptkriterium für die Vergabe von Mitteln aus dem Horizont-2020-Programm darstellen. Das Vereinigte Königreich hat sich daher bei diesem Beschluss der Stimme enthalten."

o o

Zu B-Punkt 4: **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0376 (COD)

= **Allgemeine Ausrichtung**

ERKLÄRUNG FRANKREICHS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, IRLANDS, LUXEMBURGS, PORTUGALS UND SCHWEDENS

"Eine ehrgeizige europäische Energieeffizienzpolitik ist von größter Bedeutung zur Erfüllung der Verpflichtungen, die alle EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangen sind.

Heute hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit und nach zahlreichen Verhandlungsrunden einen Kompromissansatz zu dem Vorschlag für eine Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz verabschiedet.

Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Portugal und Schweden nehmen den vom Rat angenommenen Kompromiss zur Kenntnis und sind bereit, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzusetzen, dass mit der Richtlinie noch ehrgeizigere Ziele verfolgt werden."

Zu B-Punkt 5: **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0381 (COD)

= **Allgemeine Ausrichtung**

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

"Gebäude spielen eine zunehmend wichtige Rolle im Rahmen des Energiesystems. Nicht nur, weil Gebäude 40 % der Energie in der EU verbrauchen, sondern auch, weil sie eine wichtige Schnittstelle zwischen dem aktiven Verbraucher und dem Energiesystem bilden. Daher unterstützt Schweden generell die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, mit der Gebäude zu marktbasierenden Bedingungen in das Energiesystem einbezogen werden sollen.

Für Schweden war ein vorrangiges Thema in den Verhandlungen, in Anhang I im Zusammenhang mit der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes in Bezug auf Energie aus erneuerbaren Quellen, die vor Ort erzeugt und genutzt wird, zu größerer Flexibilität zu gelangen. Flexibilität ist erforderlich, um auf nationaler und lokaler Ebene ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzielen, insbesondere in Situationen mit einem bereits sehr hohen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen außerhalb des Standorts.

Schweden bedauert, dass in der allgemeinen Ausrichtung des Rates den Mitgliedstaaten diesbezüglich nicht genügend Flexibilität eingeräumt wird. Schweden hätte es vorgezogen, in Bezug auf Energie aus erneuerbaren Quellen über die uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit zu verfügen."